

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/23 —

Aufhebbare Dreizehnte Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

- Straf- und Bußgeldbewehrung der Ergänzungen des EG-Handelsembargos gegen Irak und Kuwait
- Änderung der Meldungen über Entgelte für Filmrechte

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Druck-
sache 12/23 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Dr. Uwe Jens

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Uwe Jens

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/68 Nr. 2.5 vom 5. Februar 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 18. April 1991 vorzulegen.

Die Aufhebbare Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde am 22. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 238 verkündet. Die Verordnung trägt das Datum des 18. Dezember 1990.

Mit der vorliegenden Verordnung wird vor allem die Verordnung (EWG Nr. 3155/90 des Rates vom 29. Oktober 1990) zur Erweiterung und Änderung der Verordnung (EWG Nr. 2340/90) zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 304/1), die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist, mit Sanktionen bewehrt. Die Dreizehnte Verordnung stellt eine Ergänzung und Änderung zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065) dar.

Die Verordnung enthält vor allem eine Beschränkung des Dienstleistungssektors.

Ferner war es erforderlich, das Meldeverfahren über Entgelte für Filmrechte zu verbessern, da eine Erweiterung des statistischen Zahlenmaterials und eine Verbesserung der Aussagekraft dieses Materials angesichts der vielfältigen medienpolitischen Initiativen der EG und anderer internationaler Organisationen und angesichts der zunehmenden medienpolitischen Marktverflechtungen immer größere Bedeutung gewinnt.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht ersichtlich, da die Verordnung lediglich die Sanktionsbewehrung von EG-Verboten enthält, Änderung von Meldevorschriften sowie Streichung der Berlin-Klausel.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 27. Februar 1991 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Dr. Uwe Jens

Berichterstatter

